

STATUTEN

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

Der Verein führt den Namen "**ARBEITSGEMEINSCHAFT Hörminderung**"
hat seinen Sitz in Klagenfurt und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesgebiet Österreich.

2. Zweck:

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Die Arbeitsgemeinschaft setzt sich grundsätzlich als Ziel, die Lebenssituation der Menschen mit Hörminderung jeden Alters zu verbessern, durch

- Information, Beratung und Begleitung für Betroffene und deren Eltern, Angehörige sowie betreffende Stellen und sonstige Interessenten
- eine positive Stärkung der psychischen Befindlichkeit
- Aufwertung ihrer sozialen Stellung in der Gesellschaft im Sinne der Inklusion
- Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung über Hörbeeinträchtigung mit dem Ziel einer Enttabuisierung
- spezielle Angebote für hörbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche bzw. ggf. deren Begleitung
- Erarbeitung und Erprobung von Kommunikation fördernden Elementen und Strategien
- Kooperation mit Gruppen, die mit oder für hörbeeinträchtigte Menschen arbeiten
- Vertretung der Interessen betroffener Personen im Sinne unserer Zielsetzung

3. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

Errichtung und Betrieb von Beratungsstellen
Arbeitstreffen, Bildungskurse, Seminare, Vorträge, Informationsveranstaltungen, Studienreisen, Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Ausstellungen und Kulturveranstaltungen, Kontakte zu den öffentlichen Stellen, Öffentlichkeitsarbeit

4. Aufbringung der Mittel:

Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
Erträge aus Veranstaltungen
Subventionen, Sammlungen, Spenden, Geschenke und sonstige Zuwendungen

5. Mitglieder des Vereins:

Mitglieder können nur Personen werden, die den Verein seinem Zweck gemäß lt. den Statuten unterstützen wollen. Unterschiedliche Formen der Mitgliedschaft sind möglich und werden ggf. von der Generalversammlung nach Bedarf festgelegt.

6. Beginn der Mitgliedschaft:

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch die schriftliche Bestätigung der Mitgliedschaft durch das Leitungsorgan. In dieser Bestätigung wird auch die Form der Mitgliedschaft festgehalten.
Ein Aufnahmeansuchen kann vom Leitungsorgan ohne Angabe von Gründen auch abgelehnt werden.

7. Ende der Mitgliedschaft:

- Freiwilliger Austritt oder Tod
- Ausschluss durch das Leitungsorgan.

8. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder besitzen in der Generalversammlung das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht - ggf. auch eingeschränkt - entsprechend der Form der Mitgliedschaft.

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereines in Anspruch zu nehmen und an den verschiedenen Veranstaltungen und Aktionen teilzunehmen.

Einschränkungen werden bei Bedarf durch das Leitungsorgan festgelegt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu wahren und sich an die Beschlüsse seiner Organe zu halten.

9. Vereinsorgane:

- Generalversammlung
- Leitungsorgan
- Rechnungsprüfer
- Schiedsgericht

10. Die Generalversammlung:

Die ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre im September statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann bei Erfordernis vom Leitungsorgan einberufen werden, oder wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder oder auch, wenn die Rechnungsprüfer eine solche verlangen.

Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor dem Termin mit der Tagesordnung zu erfolgen.

Teilnahmeberechtigt sind das Leitungsorgan und alle Mitglieder des Vereines bzw. geladene Gäste.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied entsprechend seiner Form der Mitgliedschaft, das seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder gegeben. Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

Für Statutenänderungen oder für die Auflösung des Vereines ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Den Vorsitz führt der/die VereinsleiterIn, bei Verhinderung der/die StellvertreterIn.

Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Leitungsorganes, des Rechnungsabschlussberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Leitungsorganes
- Wahl des Leitungsorganes und der Rechnungsprüfer
- Festsetzung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Statutenänderung und Auflösung des Vereines
- Beratung und Beschlussfassung über allfällige Anträge

11. Das Leitungsorgan:

Es besteht aus:

- VereinsleiterIn und 2 weiteren Personen

Die Funktionsdauer beträgt vier Jahre. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Leitungsorganmitgliedern gegeben. Für Beschlüsse ist ein Konsens notwendig. Die Einberufung erfolgt nach Erfordernis durch den/die VereinsleiterIn. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. An den Leitungsorgansitzungen können die Rechnungsprüfer mit beratender Stimme teilnehmen.

Der/die **VereinsleiterIn** vertritt den Verein in allen Belangen nach innen und außen. Bei dringender Erfordernis ist er/sie allein berechtigt, die notwendigen Entscheidungen zu treffen, die nachträglich der Generalversammlung auf Verlangen zu rechtfertigen sind.

Wichtige Geschäftsstücke zeichnet er/sie gemeinsam mit einer weiteren Person des Leitungsorganes.

Das Leitungsorgan teilt sich seine Aufgaben selbst zu.

12. Rechnungsprüfer:

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf 4 Jahre gewählt. Ihnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle, die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und der Bericht darüber an die Generalversammlung.

13. Schiedsgericht:

In allem aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, entscheidet das Schiedsgericht. Es setzt sich aus je einem von den Streitparteien gewählten Vereinsmitglied als Schiedsrichter zusammen, die sich ein drittes Vereinsmitglied als Leiter des Schiedsgerichtes wählen. Können sich die Schiedsrichter nicht auf einen Leiter einigen, so wird aus den Schiedsrichtervorschlägen der Leiter mittels Los bestimmt. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist eine Berufung an die Generalversammlung möglich.

14. Auflösung der Vereines:

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen a.o. Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereines oder Aufhebung oder Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Vereinszwecks ist das vorhandene Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für eine Organisation im Sinne §34 ff der Bundesabgabenordnung zu verwenden.